

TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung des Schienenpersonenfernverkehrs (Schienenpersonenfernverkehrsgesetz - SPFVG)

- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Bremen, Saarland, Thüringen -

Drucksache: 745/16

I. Zum Inhalt des Entwurfs

Mit der Bahnreform 1993/1994 wurde das Ziel verbunden, den Verkehr auf der Schiene zu steigern. Im Schienenpersonennahverkehr ist dies nach der Verantwortungszuweisung an die Länder gelungen, im Fernverkehr jedoch nicht. Der Fernverkehr hat sich sogar vielerorts zurückgezogen.

Es liegt nach Auffassung der Antragsteller daher im strukturpolitischen Interesse der Länder und im Interesse der Anbindung auch größerer Städte, insbesondere in peripheren Regionen, dass der Bund seiner grundgesetzlichen Verpflichtung aus Artikel 87e des Grundgesetzes nachkommt. Er müsse im Schienenpersonenfernverkehr ein Grundangebot beschreiben und - soweit tatsächlich erforderlich - auch finanzieren.

Die Länder haben gemeinsam einen Gesetzentwurf zum Schienenfernverkehr erarbeitet. Er beschreibt die grundsätzlichen Anforderungen, die der Fernverkehr auf der Schiene in der Verantwortung des Bundes zu erfüllen hat. Im Wesentlichen sind dies die Bedienung der Oberzentren und ein Integraler Taktfahrplan im Sinne eines Deutschland-Takts. Der Bund hat angekündigt, den Ausbau seiner Schienenwege darauf auszurichten. Es muss nach Auffassung der Antragsteller allerdings auch gewährleistet werden, dass darauf dann die notwendigen Züge fahren. Dazu soll der Bund die Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonenfernverkehr übernehmen und unter Beteiligung der Länder einen Fernverkehrsplan erstellen. Damit werde das zentrale Instrument zur Sicherung eines Grundangebots im Schienenpersonenfernverkehr und zu seiner Gestaltung eingeführt. Der Fernverkehrsplan stellt die pflichtig durch Züge des Fernverkehrs anzubindenden Orte, die Verknüpfungspunkte, die zu befahrenden Linien, die Taktfolge und die tägliche Bedienungszeit auf den einzelnen Linien dar.

Das vorgeschlagene Gesetz soll den Ländern die grundgesetzlich verbrieften

Mitwirkung sichern. Durch die dabei vorgesehene Abstimmung mit den Angeboten des Nahverkehrs komme es zu einer optimalen Verzahnung zwischen Nah- und Fernverkehr.

Das Gesetz soll den Widerspruch beseitigen, der darin bestehe, einseitig für den Nahverkehr Instrumente zur Wahrnehmung der Aufgabe der Daseinsvorsorge und zur Gestaltung eines attraktiven Schienenpersonennahverkehrs geschaffen zu haben, für den Fernverkehr jedoch nicht. Denn die beiden unterschiedlichen Ansätze zur Erfüllung der staatlichen Gemeinwohlaufgabe könnten eigentlich nur zu suboptimalen Ergebnissen und damit zu höheren Gesamtkosten führen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.